

FAMILIEN ALS SPIELBALL MITGLIEDSSTAATLICHER INTERESSEN

DUBLIN-FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNGEN
EFFIZIENT BEGLEITEN

Anne Pertsch und Robert Nestler (Equal Rights Beyond Borders)

EQUAL
RIGHTS
Beyond Borders

DUBLIN-FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNGEN EFFIZIENT BEGLEITEN

1. Voraussetzungen und Verfahren der Familienzusammenführung nach der Dublin-III-VO
 - a. Grundlagen 1: Was soll die Dublin-III-VO und was kann sie (deshalb) nicht?
 - b. Grundlagen 2: Familie?
 - c. Materielle Voraussetzungen – Wer?
 - d. Formelle Voraussetzungen – Wie?
2. Sonderkonstellationen und Spezialfragen
3. Wie unterstütze ich richtig?
4. Fragen und Antworten

Hier beantworten wir schon die Fragen, die Sie uns vorab geschickt haben!

1. VORAUSSETZUNGEN UND VERFAHREN DER FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG NACH DER DUBLIN-III-VO

GRUNDLAGEN 1: WAS SOLL DIE DUBLIN-III-VO UND WAS KANN
SIE (DESHALB) NICHT?

Grundfragen des Dublin-Systems: Das Gemeinsame Europäische Asylsystem

Die Dublin-III-VO ist Europarecht; dies kennt wesentliche Rechtsinstrumente

1. Verordnung

- gilt unmittelbar in der gesamten EU (und in Vertragsstaaten), sie bedarf keines Umsetzungsaktes → Griechenland muss die Verordnung genauso anwenden wie Deutschland
- **Dublin-III-Verordnung** (2013): gilt unmittelbar in allen MS der EU und Norwegen, Schweiz, Island, Liechtenstein

2. Richtlinie

- bedarf einer Umsetzung, gilt also nicht unmittelbar, sondern wird in mitgliedstaatliches Recht überführt
- das mitgliedstaatliche Recht darf dabei nicht hinter den Mindeststandards der Richtlinie zurückbleiben
- **Qualifikationsrichtlinie**: Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz
- **Asylverfahrensrichtlinie**: vor allem Asylgesetz, teilweise Aufenthaltsgesetz
- **Aufnahmerichtlinie**: vor allem Aufenthaltsgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz

→ Deshalb müssen Sie sich hier direkt mit Europarecht auseinandersetzen!

Intention und Zweck

Rasche Klarheit darüber, welcher MS für die Durchführung eines Asylverfahrens **zuständig** ist

- Verhinderung von Mehrfachanträgen
- Lösung für Asylsuchende „in orbit“

Als wichtigste Ziele wurden erhöhte Effizienz in der Arbeitsweise der geltenden Dublin-VO und die Gewährleistung eines höheren Schutzstandards für betroffene Asylsuchende genannt

→ **Originär: Zuständigkeitsmechanismus!**

Intention und Zweck

Art. 1

„Diese Verordnung legt die Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, zur Anwendung gelangen (im Folgenden „zuständiger Mitgliedstaat“).“

Sachlicher Anwendungsbereich:

- Mitgliedstaaten – Muss sich in EU befinden (**Räumlicher Anwendungsbereich**)
- Asylantragstellung – erfolgt direkt nach Antragstellung – nicht davor, und nicht mehr danach → Nur für Personen im Asylverfahren (**Zeitlicher Anwendungsbereich**)

Struktur

Materielle Zuständigkeitskriterien (Kapitel III)

- Knüpfen an die äußeren Umstände an
- Richten sich an die Person
 - z.B. Art. 8, 9, 10

Formelle Zuständigkeitskriterien (Kapitel VI)

- Betreffen die Vorgänge zwischen den MS
- Verfahrensvorschriften
 - Z.B. Fristen

Struktur

Umsetzungsmechanismen

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014

- Ursprünglich für Dublin-II-VO geschaffen
- Lediglich für Dublin-III-VO angepasst
- Keine amtliche Gesamtfassung
- Nicht kohärent
- Aber: anwendbar
- Inhalt:
 - Erläuterungen zur Stellung von und Reaktion auf Gesuchen, Durchführung der Überstellung, Anwendungshinweise zur humanitären Klausel, gemeinsame Bestimmungen, Informationen zum Aufbau von „DUBLINET“

1. VORAUSSETZUNGEN UND VERFAHREN DER FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG NACH DER DUBLIN-III-VO

GRUNDLAGEN 2: FAMILIE?

Familie?

Der Familienbegriff der Verordnung \neq Familienbegriff des AufenthG

Art. 2 g) enthält Legaldefinition (europarechtlich üblich)

- Enges Verständnis
- Umfasst nur sog. Kernfamilie
- Muss bereits im Herkunftsland bestanden haben

Familie?

Art. 2 g)

Familienangehöriger ist,

- Ehegatt*innen
- Lebenspartnerschaft (§ 27 Abs. 2 AufenthG)
- Unverheiratete minderjährige Kinder / Eltern / erwachsene verantwortliche Person
 - Adoption; Stiefkinder; Kinder der/des Partner*in
- Für verheiratete Minderjährige: Ehegatt*in
 - wenn diese*r nicht rechtmäßig aufhältig: Eltern, verantwortliche erwachsene Person

Familienangehörigkeit muss bereits im Herkunftsland begründet worden sein

Familie?

Weitere relevante Begriffe

Verwandtschaft, Art. 2 h)

- Volljähriger Onkel / volljährige Tante
- Großeltern

Geschwister

- Vom Familienbegriff ausgenommen
- Nur umfasst, wenn explizit genannt (z.B. Art. 8 Abs. 1)

1C. MATERIELLE VORAUSSETZUNGEN – WER?

Materielle Voraussetzungen – Wer?

Grundlage zum Modus: Wie werden materielle Kriterien angewendet?

Art. 7 Abs. 1.

(1) Die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats finden in der in diesem Kapitel **genannten Rangfolge** Anwendung.

→ Art. 8-10: Familie

→ Art. 13: Ersteinreiseprinzip

→ Familieneinheit immer vorrangig!

Art. 7 Abs. 2

Bei der Bestimmung des nach den Kriterien dieses Kapitels zuständigen Mitgliedstaats **wird von der Situation ausgegangen**, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Antragsteller seinen **Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt**.

→ Versteinerungsklausel

→ Wer bei Asylantragstellung 17 Jahre und 360 Tage alt ist, bleibt im Angesicht der Dublin-III-VO minderjährig (≠ AufenthG)

Materielle Voraussetzungen – Wer?

→ Davon ausgehende Verständnisfrage:

Eine Familie kommt gemeinsam in Griechenland an. Sie bekommen Anhörungstermine in 2024. Der Ehemann entscheidet sich weiterzureisen und beantragt Asyl in Deutschland. Ist eine Familienzusammenführung möglich?

Nicht nach den Regelvoraussetzungen der Dublin-III-VO. Im Angesicht der Dublin-III-VO ist der Ehemann nie nach Deutschland gereist. Der Sachverhalt ist *versteinert*.

(sog. „Vorsendefälle“)

Die Voraussetzungen im Einzelnen

Art. 8 – Unbegleitete Minderjährige

Abs. 1:

„Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen **unbegleiteten Minderjährigen**, so ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem sich ein **Familienangehöriger** oder eines der **Geschwister** des unbegleiteten Minderjährigen **rechtmäßig** aufhält, sofern es dem **Wohl** des Minderjährigen dient.“

→ **Voraussetzungen:**

- Minderjährige Person
 - Unbegleitet
 - *Was ist das? Cousine? Schwester? → Sonderproblem!*
- Familienangehörige oder Geschwister
- Rechtmäßiger Aufenthalt
 - *Was ist das? Duldung? → Sonderproblem!*
- Kindeswohl

| |
|--|
| Erinnerung: Ziel Einfachheit und Effizienz |
|--|

Materielle Voraussetzungen – Wer?

Art. 8 – Unbegleitete Minderjährige

Abs. 2:

„Ist der Antragsteller ein **unbegleiteter Minderjähriger**, der einen **Verwandten** hat, der sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, und wurde anhand einer **Einzelfallprüfung festgestellt**, dass der Verwandte für den Antragsteller **sorgen kann**, so führt dieser Mitgliedstaat den Minderjährigen und seine Verwandten zusammen und ist der zuständige Mitgliedstaat, sofern es dem **Wohl des Minderjährigen** dient.“

→ **Voraussetzungen:**

- Minderjährige Person
- Unbegleitet
- Verwandte (Definition! Onkel/Tante oder Großeltern)
- Rechtmäßiger Aufenthalt
- Kindeswohl
- Fähigkeit Sorge zu tragen

→ *Was ist das? AufenthG? Wohnraumerfordernis? Sonderproblem!*

Materielle Voraussetzungen – Wer?

Art. 9 – (Begleitete) Minderjährige und Erwachsene

„Hat der Antragsteller einen **Familienangehörigen** — **ungeachtet** der Frage, ob die Familie bereits im **Herkunftsland** bestanden hat —, der in seiner Eigenschaft als **Begünstigter internationalen Schutzes** in einem Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen **Wunsch schriftlich kundtun**.“

→ Voraussetzungen:

- Familienangehörige (Definition!)
- Begünstigter internationalen Schutz
 - (Europarecht – Definitionen stehen am Anfang! Art. 2 f. verweist auf QualifikationsRL: Flüchtlingsstatus und subs. Schutz; nicht: Abschiebeverbot)
- Schriftlicher Wunsch
- Familienangehörigkeit muss nicht im Herkunftsland bestanden haben
 - Aber: zum Zeitpunkt der Antragstellung (Art. 7 Abs. 2)

Materielle Voraussetzungen – Wer?

Art. 10 – (Begleitete) Minderjährige / Erwachsene

„Hat ein Antragsteller in einem Mitgliedstaat einen **Familienangehörigen**, über dessen Antrag auf internationalen Schutz **noch keine Erstentscheidung in der Sache** ergangen ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen **Wunsch schriftlich** kundtun.“

→ **Voraussetzungen:**

- Familienmitglied
- Antragstellung in einem MS
- Schriftlicher Wunsch
- Noch keine Erstentscheidung in der Sache
 - *Was ist das? Gerichtsentscheidung? Sonderproblem!*

→ **Verständisfrage:** Oft haben wir es mit mehreren Asylsuchenden zu tun. ZB der Ehemann in Deutschland und die Ehefrau in Griechenland. Angenommen, die Ehefrau beantragt nur zwei Stunden vor dem Ehemann Asyl. Wäre Familienzusammenführung nach Deutschland möglich?

→ **Art. 7 Abs. 2! Dublin-III-VO nimmt Antragsteller*in SELBST in den Blick**

MATERIELLE KRITERIEN II:
AUFFANGTATBESTÄNDE –
ABHÄNGIGE PERSONEN &
HUMANITÄRE KLAUSEL

Materielle Voraussetzungen – Wer?

Wichtig: Personenbezogene Härtefallregelungen

- Effizienzgesichtspunkte der Dublin-III-VO weichen humanitären Erwägungen
- An Ausnahme- und Notsituationen orientiert → bedeutet zwangsläufig, dass Art. 7 Abs. 2 („Versteinerungsklausel“) nicht gilt
- Stehen in Kapitel IV → 7 Abs. 2 in Kapitel III

Materielle Voraussetzungen – Wer?

Abhängige Personen – Art. 16 Dublin-III Verordnung

„Ist ein Antragsteller wegen

Schwangerschaft [1], eines **neugeborenen** Kindes [2], schwerer **Krankheit** [3], ernsthafter **Behinderung** [4] oder hohen **Alters** [5]

auf die **Unterstützung** seines Kindes, eines seiner Geschwister oder eines Elternteils, das/der sich **rechtmäßig** in einem Mitgliedstaat aufhält, **angewiesen**

→ *Konstellation 1*

oder ist sein Kind, eines seiner Geschwister oder ein Elternteil, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, **auf die Unterstützung des Antragstellers angewiesen**,

→ *Konstellation 2 (andersrum)*

so entscheiden die Mitgliedstaaten **in der Regel**, den Antragsteller und dieses Kind, dieses seiner Geschwister oder Elternteil **nicht zu trennen bzw. sie zusammenzuführen**,

sofern die familiäre Bindung bereits im **Herkunftsland** bestanden hat, das Kind, eines seiner Geschwister oder der Elternteil **in der Lage ist, die abhängige Person zu unterstützen**

und die betroffenen Personen ihren **Wunsch schriftlich** kundgetan haben.“

Materielle Voraussetzungen – Wer?

1. Wegen: Schwangerschaft, neugeborenem Kind, ernsthafter Behinderung, schwerer Krankheit hohem Alter – **abschließende Liste**
2. auf Unterstützung von Kind, Geschwistern, Eltern angewiesen („abhängig“)
(eigener Familienbegriff! Volljährigkeit egal! Weiter als Art. 2 g)
3. Geschwister/Kind/Eltern in der Lage zu unterstützen
→ **Wichtig! Abhängigkeit hat „zwei Seiten“**
4. Familienbindungen bestanden schon im Herkunftsland
5. Rechtmäßiger Aufenthalt
6. Schriftliche Zustimmung

Materielle Voraussetzungen – Wer?

Abhängige Personen – Art. 16 Dublin-III Verordnung

- Absolute Ausnahmeklausel – Auffangtatbestand, allein humanitär geprägt

Nachweis der abhängigkeitsbegründenden Umstände

- BAMF wendet Maßstab des AufenthG an → ärztliche Atteste
- Überhöhte Anforderungen an die Abhängigkeit
- Bisher keine relevante Gerichtsentscheidung vorhanden

Materielle Voraussetzungen – Wer?

Art. 17 Abs. 2 – Humanitäre Klausel

„Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, **oder der zuständige Mitgliedstaat** kann, bevor eine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, **jederzeit** einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen, aus **humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben**, um Personen **jeder verwandtschaftlichen Beziehung** zusammenzuführen, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in den Artikeln 8 bis 11 und 16 nicht zuständig ist. Die betroffenen Personen müssen dem **schriftlich zustimmen**.“

→ Sagt alles oder nichts

Materielle Zuständigkeitskriterien

Art. 17 Abs. 2 – Humanitäre Klausel

- Personen verwandtschaftlicher Beziehung
 - Bspw. Erwachsene Geschwister; erwachsene Kinder und Eltern; Ehegatten, deren Ehe noch nicht im Herkunftsland bestanden hat [...]
 - Humanitäre Gründe (familiärer oder kultureller Kontext)
 - Keine Erstentscheidung in der Sache
 - Schriftliche Zustimmung
 - Ermessensentscheidung (Beachtung des Kindeswohls / Familieneinheit)
 - **Extrem restriktive Anwendung**
 - Faustregel: je näher eine Situation Art. 8-10 Dublin-III-VO kommt, desto angezeigt ist die Zusammenführung nach der humanitären Klausel
 - Besondere Schutzbedürftigkeit junger Kinder spielt in Rechtsprechung hervorgehobene Rolle
- Anspruch auf Annahme kann nur bei Ermessensreduzierung auf Null gerichtlich geltend gemacht werden

Ausdrucksstarke Sozialberichte sowie medizinische Berichte helfen

1D. FORMELLE VORAUSSETZUNGEN – WIE?

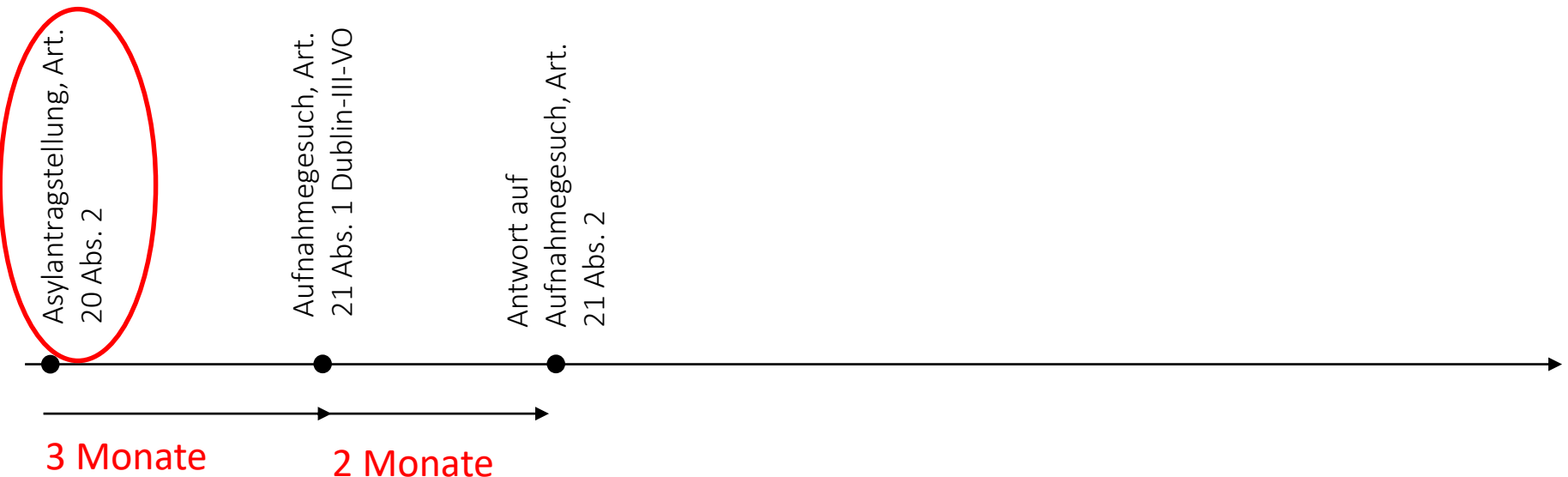
Formelle Voraussetzungen

Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates

Aufnahmeverfahren (Art. 21 ff.)

1. MS muss 3 Monate **nach Antragstellung** ein sog. Aufnahmegesuch senden (Art. 21)
2. Ersucher MS hat 2 Monate Zeit zu reagieren (Art. 22)

Problemfeld: Begriff der Antragstellung und Fristlauf



Formelle Voraussetzungen – Fristen und Verfahren

Fristbeginn

- Art. 21 Abs. 1 = Asylantragstellung
 - Art. 20 Abs. 2: „Ein Antrag auf internationalen Schutz gilt als gestellt, wenn den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ein vom Antragsteller eingereichtes Formblatt oder ein behördliches Protokoll zugegangen ist.“
 - EuGH C-670/16 (Mengesteab): „Art. 20 Abs. 2 ist dahin auszulegen, dass ein Antrag auf internationalen Schutz als gestellt gilt, wenn der mit der Durchführung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen betrauten Behörde ein Schriftstück zugegangen ist, das von einer Behörde erstellt wurde und bescheinigt, dass ein Drittstaatsangehöriger um internationalen Schutz ersucht hat, und, gegebenenfalls, wenn ihr nur die wichtigsten in einem solchen Schriftstück enthaltenen Informationen, nicht aber das Schriftstück oder eine Kopie davon, zugegangen sind.“
- BAMF: Griechenland? EURODAC-Treffer!
- Richtig ist: Griechische Asylbehörde muss Kenntnis erlangt haben – Einzelfallfrage!

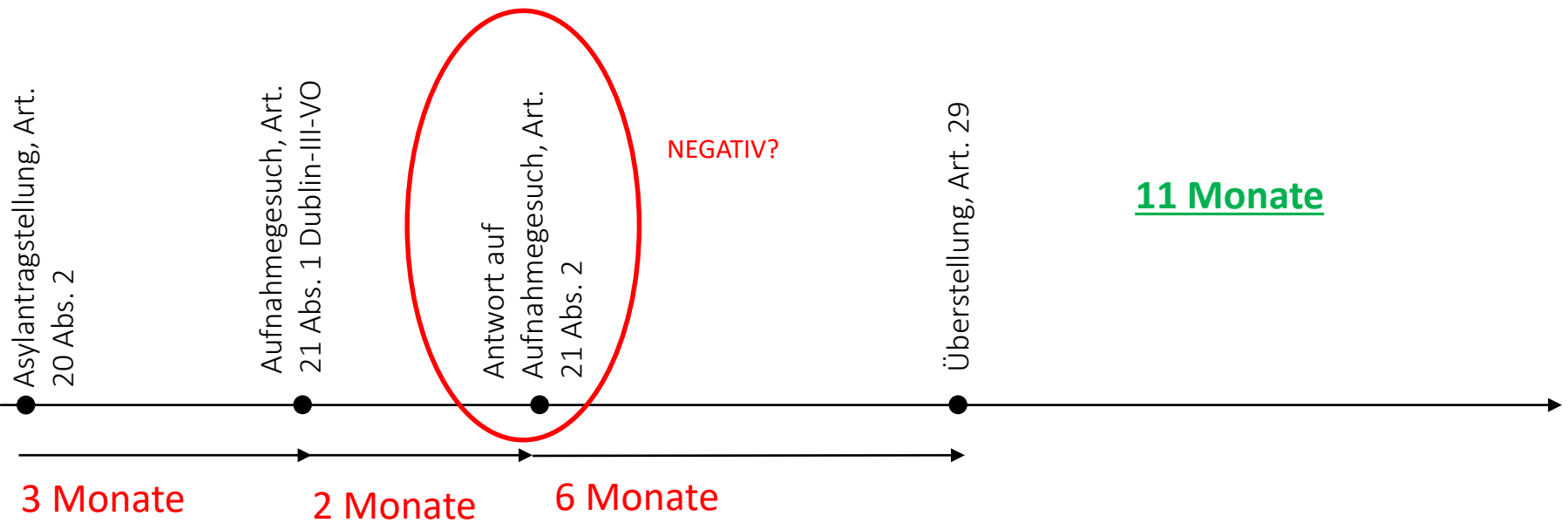
Formelle Voraussetzungen – Fristen und Verfahren

Fristbeginn

- Gerichte entscheiden unterschiedlich:
 - Tlws. Fristbeginn erst bei offizieller Asylantragstellung (VG Ansbach, Beschluss vom 24.08.2020, AN 17 E 20.50232; VG Magdeburg, Beschluss vom 27.11.2020, 9 B 321/20 MD)
 - Tlws. Kindeswohl vor Fristablauf (vgl. u.a. VG Münster, Beschluss vom 20.12.2018, 2 L 989/18.A; Beschluss vom 06.05.2019, 2 L 392/19.A, VG Berlin, Beschluss vom 15.03.2019, 23 L 706.18.A)
 - Tlws. Starre Fristen aber Rückgriff auf Art. 17 Abs. 2 (VG Hannover, Beschluss vom 09.08.2019, 2 B 3013/19; VG Stade, Beschluss vom 19.11.2019, 3 B 1205/19)

Formelle Voraussetzungen

1. MS muss 3 Monate **nach Antragstellung** ein sog. Aufnahmegesuch senden (Art. 21)
 2. Ersucher MS hat 2 Monate Zeit zu reagieren (Art. 22)
- Verstreicht eine dieser Fristen, wird der verantwortliche Mitgliedstaat automatisch zuständig
3. Mitgliedstaat A hat 6 Monate Zeit, um Antragstellende zu überstellen (Art. 29)



Formelle Voraussetzungen

→ Art. 5 Abs. 1 DurchführungsVO:

„Vertritt der ersuchte Mitgliedstaat nach Prüfung der Unterlagen die Auffassung, dass sich aus ihnen nicht seine Zuständigkeit ableiten lässt, erläutert er in seiner ablehnenden Antwort an den ersuchenden Mitgliedstaat ausführlich sämtliche Gründe, die zu der Ablehnung geführt haben.“

- Nach welchen Kriterien richtet sich die Ablehnung/Zustimmung?
- Materielle Zuständigkeitskriterien des III. Kapitels

Zwischenergebnis

Nach Durchsicht materieller und formeller Zuständigkeitskriterien halten wir fest:

- Voraussetzungen sind simpler als beim AufenthG
- Dublin-III-VO ist auf Effizienz ausgelegt
- Es ist Eile geboten, weil die Fristen kurz sind
- **Das Verfahren findet hauptsächlich zwischenstaatlich statt**
 - Die Rechtsvertretung kann nicht klassisch eine negative Entscheidung beklagen oder auf die Behörde einwirken
 - Die zB griechischen Behörden müssen die deutschen überzeugen, dass Deutschland zuständig ist
 - Die „Verbündeten“ sind also die griechischen Behörden, diesen muss zugearbeitet werden
 - Dies erfolgt bestenfalls durch Kooperation mit griechischen Kolleg*innen
 - Im Verfahren sollten deshalb schon alle Dokumente vorgebracht und ggf. mit Kolleg*innen die rechtlichen Argumente abgesprochen werden

2. SONDERPROBLEME & SPEZIALFRAGEN

Sonderprobleme

„Hauptprobleme“ in der Praxis

Generelle Probleme

- Nachweis der Familienbindung

Art. 8

- „unbegleitet“ im Sinne der Norm
- Nachweis des Kindeswohls
- „Aging out“
- Fähigkeit Sorge zu tragen

Art. 9

- Wirksamkeit der Ehe

Art. 10

- „Erstentscheidung in der Sache“

Art. 17 Abs. 2

- Nationaler Schutz
- Trennung innerhalb der EU

Sonderprobleme

Nachweis der familiären Bindung

Nachweismaßstab

- Art. 22 Abs. 4: „*Das Beweiserfordernis sollte nicht über das für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung erforderliche Maß hinausgehen.*“
- tauglich sind Beweise und Indizien, vgl. Art. 22 Abs. 2 - 4
- Art. 22 Abs. 3 verweist auf Durchführungsverordnung, die Liste von Beweisen und Indizien enthält (Anhang II)
abschließende Beweisliste: Widerlegung nur mit Gegenbeweis möglich
→ soll Rechtssicherheit schaffen

Sonderprobleme

Nachweis der familiären Bindung

- Falls keine Beweismittel vorliegen, sollten MS ihre Zuständigkeit anerkennen, wenn die „Indizien kohärent, nachprüfbar und hinreichend detailliert sind“ (Art. 22 Abs. 5)
- Korrespondiert mit Erwägungsgrund 5
- Indizien können ausreichen, Beweiskraft wird von Fall zu Fall bewertet

Sonderprobleme

Nachweis der familiären Bindung

Beweise

- Beweise: Familienbuch, DNA-Test, Ausweise, Tazkira etc.

Sonderprobleme:

- Tazkira
- Familienbücher
- Identitätsnachweis

Sonderprobleme

Nachweis der familiären Bindung

Tazkira

- Keine Familienbindung zur Mutter nachweisbar
- BAMF erkennt Tazkiras häufig nicht an
- Rechtsprechung: Tazkira als Registerauszug Beweismittel

(vgl. Anhang II der Dublin-Durchführungsverordnung, Verzeichnis A I 1)

„Tazkira stellen im Rahmen des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens nach der VO (EU) 604/2013 einen Beweis im Sinne eines Registerauszugs dar [...]. Zur Einordnung als Registerauszug in diesem Sinne und somit als Beweis im Sinne des Art. 22 Abs. 2 lit. a VO (EU) 604/2013, ist gerade kein „biometrisches“ Dokument nötig, da diese in der Regel nicht biometrisch sind.“

VG Stuttgart, Beschluss vom 14.08.2019, A 3 K 2257/19, BeckRS 2019, 25457, Rn 13;

VG Ansbach, Beschluss vom 06.04.2020, AN 17 E 20.50103, juris Rn 35 u.v.w.

Sonderprobleme

Nachweis der familiären Bindung

Familienbuch

- BAMF erkennt Familienbuch häufig nicht ohne weiteres Identitätsdokument an
- Rechtsprechung: Familienbuch als Registerauszug Beweismittel
(vgl. Anhang II der Dublin-Durchführungsverordnung, Verzeichnis A I 1)
VG Ansbach, Beschluss vom 13.08.2020, AN 17 E 20.50216.

Identitätsfeststellung

- Identität der Referenzperson durch Asylverfahren abschließend festgestellt
- Identitätsfeststellung der asylantragstellenden Person Aufgabe des ersuchenden MS



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Processing authority:
Referat DU 2 Nürnberg

Hausanschrift: Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
Postanschrift: -
90343 Nürnberg
Tel.: 0911943-0
Fax: 091194314499

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Ministry of Interior
Police Headquarters
Security and Order Branch
Aliens Division
Asylum Section
Greek Dublin Unit
4 Kanellopoulou St.,
GR-10177 Athens

Your reference / Your letter dated

[REDACTED]

Our reference / Our letter dated

[REDACTED]

(please always quote)

☒

Date

10.04.2018

Your request for takeover or takeback (Dublin Regulation)
REJECTION

| |
|-----------------------------------|
| Surname/First name(Sex): |
| 1. [REDACTED] |
| Date/place of birth/ Nationality: |
| 1. [REDACTED] |
| ALIAS: |
| Surname/First name: |
| Date/place of birth, Nationality: |

Dear Sir or Madam,

According to the findings currently available to us, the Federal Republic of Germany is **not** responsible for the processing of the request for asylum.

You sent us a family-book but there is no ID-document which proves the identity of the above mentioned person (e.g. ID-Card or passport). Please could you provide us with such document!

Further, according to Art. 20 (1) of Dublin Regulation "The process of determining the Member State responsible shall start as soon as an application for international protection is first lodged with a Member State."

We conclude that only applicants for international protection are subject to the Dublin Regulation. You wrote that the above mentioned person lodged an application for international protection in Greece; but unfortunately there was no Eurodachtit attached which can proof this statement.

Sonderprobleme

Nachweis der familiären Bindung

Indizien

Anhang II Verzeichnis B Durchführungsverordnung

- Nachprüfbare Erklärungen der Antragstellenden
- Berichte und Bestätigungen der Angaben durch eine internationale Organisation
- Viele Weitere: Anhörungsprotokoll, Fotos, Dokumente, Familienname

VG Kassel, Beschluss vom 17.01.2020, 6 L 2953/19.KS.A

VG Ansbach, Beschluss vom 28.05.2020, AN 17 E 20.50165

VG Magdeburg, Beschluss vom 11.05.2020, 4 B 227/20 MD

Das Einreichen zahlreicher Indizien ist hilfreich für ein nachfolgendes Gerichtsverfahren

Sonderprobleme

Nachweis der familiären Bindung

DNA-Test

- Als letzte Möglichkeit vorgesehen
- Zeitaufwendig, kostspielig und eingreifend
- Ergebnisse liegen erst nach Ablauf der Frist des Art. 21 Abs. 1 Dublin-III Verordnung sowie Art. 5 Abs. 2 Durchführungsverordnung vor
- Konflikt Nachrangigkeit / Fristenregime immanent
- Interne Absprache DE-GR → Fall wird für sechs Monate offengehalten bei Ankündigung in der ersten Wiedervorlage
- Praxis: BAMF lehnt wegen Fristversäumnis ab

Sonderprobleme

Beglaubigte Übersetzungen

- Grundsätzlich Beweise und Indizien ausreichend (Art. 22 Abs. 2, 3)
- Beweis nur durch Gegenbeweis zu entkräften (Art. 22 Abs. 2a)
- Beglaubigte Übersetzung nicht vorgesehen, abschließende Beweisliste Anhang II Durchführungsverordnung
- konterkariert Zweck, 5 Erwägungsgrund (*schnelle und effektive Verfahren*)
- Art. 22 Abs. 4: keine überhöhten Anforderungen

- Bestätigung durch Rechtsprechung:

VG Karlsruhe, Beschluss vom 13.03.2020, A 1 K 155/20, juris Rn 26

VG Ansbach, Beschluss vom 18.06.2020, AN 17 E 20.50166, juris Rn 32

Sonderprobleme

Vorwurf der Fälschung

- Die „Echtheit aller [...] Schriftstücke“, die innerhalb des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaat in das mitgliedstaatliche Kommunikationssystem DubliNet eingepflegt werden, gilt als „gegeben“ (Art. 15 Abs. 2 Durchführungsverordnung)
- Verletzung des Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens (mutual trust)

Sonderprobleme

Art. 8 – Einzelprobleme

Unbegleitet sein

- Einreise mit Familienmitglied i.w.S.
- Richtet sich nach dem Recht des MS der Einreise
- Nicht jede erwachsene Person ist sorgeberechtigt i.S. einer Vormundschaft
- Bestellung einer rechtlichen Vertretung vorgesehen, Art. 6 Abs. 2
- Teilweise falsche Anwendung durch das BAMF
- Relevante Rechtsprechung:

VG Münster, Beschluss vom 20.12.2018, 2 L 989/18.A, juris Rn 42 ff.

VG Ansbach, Beschluss vom 20.10.2020, AN 17 E 20.50328, juris



Processing authority:
Referat DU 3 Dublinverfahren
Hausanschrift: Märkische Straße 109
44141 Dortmund
Postanschrift: Märkische Straße 109
44141 Dortmund
Tel.: 02319058-755
Fax: 0911943915831

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Ministry of Interior
Police Headquarters
Security and Order Branch
Aliens Division
Asylum Section
Greek Dublin Unit
4 Kanellopoulou St.,
GR-10177 Athens
Greece
0030/210 69 88 592

Your reference / Your letter dated Our reference / Our letter dated (☎) Date
[Redacted] [Redacted] [Redacted] 15.03.2017

Your request for takeover or takeback (Dublin Regulation)
REJECTION

| |
|-----------------------------------|
| Surname/First name(Sex): |
| 1. [Redacted] |
| Date/place of birth, Nationality: |
| 1. [Redacted] |
| ALIAS: |
| Surname/First name: |
| Date/place of birth, Nationality: |

Dear Sir or Madam,

According to the findings currently available to us, the Federal Republic of Germany is **not** responsible for the processing of the request for asylum.

This case does not fall within the cases of article 8 Dublin Regulation, because the mentioned minor is accompanied by his adult cousin. Therefore I think, Germany is not the responsible member state.

Once further documentation has been made available to me, I shall be happy to consider your request once more.

Yours faithfully

D0323

Sonderprobleme

Art. 8 – unbegleitete Minderjährige

Kindeswohl

- Lediglich Korrektiv (Art. 6 setzt Wohl des Kindes voraus)
- Vorliegen wird indiziert → kein gesondertes Gutachten erforderlich
- Indizien können gegen Zusammenführung sprechen
- (-) bei Gewalt, Missbrauch, andere außergewöhnliche Umstände
- (-) wenn Elternteil keine Sorgeberechtigung
- Wohnraum etc. nicht erforderlich
- Relevante Rechtsprechung:

VG Ansbach, Beschluss vom 28.05.2020, AN 17 E 20.50165

VG Magdeburg, Beschluss vom 11.05.2020, 4 B 227/20 MD

VG Bremen, Beschluss vom 07.02.2020, 5 V 2557/19, juris Rn 34

Sonderprobleme

Art. 8 Abs. 2 – unbegleitete Minderjährige

Fähigkeit Sorge zu tragen

- Einzelfallprüfung → Abgrenzung zum AufenthG
- Lebensunterhaltssicherung nicht erforderlich
 - Anspruch auf Sozialleistungen besteht
- Humanitärer Zweck vor Kostenminimierung
- Kindeswohlgesichtspunkte ausschlaggebend
- Nähebeziehung/Äußere Umstände/Kapazität

– Relevante Rechtsprechung:

VG Ansbach, Beschluss vom 28.05.2020, AN 17 E 20.50165

VG Magdeburg, Beschluss vom 11.05.2020, 4 B 227/20 MD

VG Bremen, Beschluss vom 07.02.2020, 5 V 2557/19, juris Rn 34

Sonderprobleme

Art. 8 – unbegleitete Minderjährige

„Aging out“

- Art. 7 Abs. 2: Zeitpunkt der Asylantragstellung entscheidend
 - Betrifft nur Regelzuständigkeiten (Art. 8-10)
- Spätere Volljährigkeit unbeachtlich

- Art. 17 Abs. 2 = Zeitpunkt der (gerichtlichen) Entscheidung
 - Zwischenzeitlich eingetretene Volljährigkeit entscheidend

- Relevante Rechtsprechung:
 - VG Weimar, Beschluss vom 24.11.2020, 7 E 1492/20 We
 - VG Bremen, Beschluss vom 28.10.2020, 5 V 1193/20

Sonderprobleme

Art. 9 – Begleitete Minderjährige / Erwachsene

„Stellvertreter-Ehe“

- Richtet sich nach Recht des Herkunftslandes, Art. 13 EGBGB
- Unwirksamkeit bei Verstoß gegen „ordre public“, Art. 6 EGBGB
- Vertretung im Wort = wirksame Eheschließung
- Vertretung im Willen = unwirksame Eheschließung

Relevante Rechtsprechung:

VG Düsseldorf, Beschluss vom 22.10.2018, Az. 22 L 1774/18.A

VG München, Urteil vom 26.10.2017 – M 24 K 17.2899 –, juris, Rn 18

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27.09.2007, L 32 B 1558/07 AS ER , juris, Rn 13

KG Berlin, Beschluss vom 22.04.2004, 1 W 173/03, juris, Rn 4 ff.

Sonderprobleme

Art. 10 – Begleitete Minderjährige / Erwachsene

Erstentscheidung in der Sache

- BAMF: Abschluss Verwaltungsverfahren = Zustellung der behördlichen Erstentscheidung; Rechtskraft nicht erforderlich
- Rechtsprechung: rechtskräftige Entscheidung erforderlich → bei Rechtsmittel: Abschluss des gerichtlichen Verfahrens

Relevante Rechtsprechung:

Vgl. VG Berlin, Beschluss vom 07.05.2018, VG 34 L 73/18.A, - juris

VG Arnsberg, Beschluss vom 17.02.2020, 12 L 1612/19.A

VG Kassel, Beschluss vom 17.01.2020, Az. 6 L 2953/19.KS.A

VG Weimar, Beschluss vom 03.09.2019, 2 E 1204/19 We

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 03.09.2019, OVG 6 N 58.19, juris, Rn 14 f.

Sonderprobleme

Art. 17 Abs. 2 – nationaler Schutz

- Abschiebeverbot
z.B. umF in Deutschland mit Abschiebeverbot
- Nicht vom EU-Recht vorgesehen → Art. 9-10 nicht anwendbar
- BAMF (-), da kein internationaler Schutz
- Rechtsprechung insbesondere bei jungen Kindern positiv
Arg.: bestehendes Bleiberecht; Situation vergleichbar; Kindeswohl
- Praxis: Klage gegen Ablehnung internationaler Schutz = Art. 10 (+)

Relevante Rechtsprechung

VG Ansbach, Beschluss vom 02.07.2019, AN 18 E 19.50495,

VG Greifwald, Beschluss vom 11.10.2019, 3 B 1351/19 HGW,

VG Ansbach, Beschluss vom 06.04.2020, AN 17 E 20.50103,

VG Lüneburg, Beschluss vom 20.05.2020, 8 B 43/20,

VG Ansbach, Beschluss vom 13.08.2020, AN 17 E 20.50216

Sonderprobleme

Art. 17 Abs. 2 – „freiwillige“ Trennung innerhalb der EU

- Gemeinsame Einreise und spätere Weiterreise einer Person
- Kriterien lagen zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht vor, Art. 7 Abs. 2 → lediglich Art. 17 Abs. 2 anwendbar
- Zeitpunkt der Asylantragstellung entscheidend
- BAMF lehnt ab, da „Trennung freiwillig herbeigeführt“
- Rechtsprechung: Trennung unerheblich bei jungen Kindern (<14), haben auf Entscheidung keinen Einfluss

Vgl. VG Wiesbaden, Beschluss vom 25.04.2019, 4 L 478/19.WI.A

VG Frankfurt a.M., Beschluss vom 27.05.2019, 10 L 34/19.F.A.

VG Greifwald, Beschluss vom 11.10.2019, 3 B 1351/19 HGW,

VG Ansbach, Beschluss vom 06.04.2020, AN 17 E 20.50103,

VG Lüneburg, Beschluss vom 20.05.2020, 8 B 43/20

3. WIE RICHTIG UNTERSTÜTZEN?

Richtig unterstützen?

Unterstützung im Verfahren

- Frühestmögliche Unterstützung
- Zusammenarbeit mit Akteur*innen in Griechenland
- Sammeln aller vorhandenen Identitätsdokumente
 - sammeln von zahlreichen Indizien, bspw. Anhörungsprotokoll etc.
- Falls nötig: frühe Durchführung eines DNA-Gutachtens

Richtig unterstützen?

Unterstützung im Verfahren - Behördenkontakt

- Kein „Antrag“ beim BAMF möglich → Einreichen von Dokumenten über den ersuchenden Mitgliedstaat
- Eingeschickte Dokumente immer bestätigen lassen (Einschreiben; Sendebestätigung)
- Bei Partner*innen in Griechenland nachfragen, ob sie mit der griechischen Dublin-Unit in Kontakt sind → Vergewisserung!

Richtig unterstützen?

Was tun, wenn Dublin-Familienzusammenführung nicht klappt?

- Nach zweiter Ablehnung Unterstützung für mögliches Gerichtsverfahren suchen
(litigation@equal-rights.org // info@equal-rights.org)
- Parallel Botschaftsverfahren
- Familienasyl (BVerwG, Urteil vom 17.11.2020, 1 V 8.19)

KONTAKTMÖGLICHKEITEN – EQUAL RIGHTS BEYOND BORDERS

- Griechenland (Festland) → athens@equal-rights.org
- Chios → chios@equal-rights.org
- Kos → kos@equal-rights.org
- Allgemeine Anfragen → info@equal-rights.org
- Familienzusammenführung für mgl. Prozessführung → litigation@equal-rights.org

- Weitere Infos unter: equal-rights.org